

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schlagbaum präsentieren wir Ihnen aktuelle gesetzliche Neuerungen und geben Empfehlungen für die Umsetzung:

Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung (also seit vorgestern) in Kraft.

In der letzten Woche fand der 35. Europäische Zollrechtstag in Mannheim statt, den wir als Kanzlei Möllenhoff Rechtsanwälte sponsern und auf dem einige Neuigkeiten aus Zoll, Außenwirtschaftsrecht und Verbrauchsteuern verkündet wurden. Wir berichten.

Darüber hinaus hat es am Montag das 14. Sanktionspaket zum Russlandembargo gegeben. Wir geben einen kurzen Überblick. Besonders hinzuweisen ist bei diesem Paket auf den Einleitungstext. Darin wird den Unternehmen nicht nur in aller Deutlichkeit ins Stammbuch geschrieben, dass es ohne effektive CMS nicht mehr geht und dass man für Unterlassungen aus diesem Bereich zur Verantwortung gezogen wird. Das gilt übrigens für Ihr Unternehmen. Es kann auch für Verfehlungen oder Umgehungsmaßnahmen Ihrer Tochtergesellschaften im Drittland gelten, sofern Sie einen entsprechenden Einfluss geltend machen können. Insgesamt werden umfassende Prüfpflichten und Compliancepflichten festgelegt. Gleichzeitig wird aber auch die „Selbstanzeige“ anerkannt. Das ist zwar nicht neu, aber in dieser Deutlichkeit schon bemerkenswert. Besonders bemerkenswert ist, dass seitens des Gesetzgebers erwartet wird und mit Strafe gedroht wird, dass beherrschte Tochtergesellschaften im Drittland verpflichtet werden, sich ebenfalls an die EU Regeln zu halten. Das übertrifft m.E. sogar das Maß der Erwartung extraterritorialer Anwendung der USA. Wir beleuchten dies in einem eigenen Artikel zu Vertragsklauseln im vierten Teil unserer Serie.

Auch im Antidumpingrecht wird es immer spannender: Die ersten Fakten zum Thema Antidumpingzölle für E-Autos beleuchten wir in einem Beitrag.

Diese ganzen neuen Themen sind Grund für einen neuen Podcast Schlagbaum. Lassen Sie sich überraschen...

Für etwaige Fragen und Diskussionen freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen
I. Erhöhung der vorläufigen Einfuhrzölle der EU auf chinesische Elektroautos
II. Möglichkeiten und Grenzen von KI in der Außenwirtschaft – Bericht vom Europäischen Zollrechtstag
III. Das 14. EU Sanktionspaket gegen Russland
IV. Was man schwarz auf weiß besitzt... Teil 4: Vereinbarungen mit Konzerngesellschaften zur Einhaltung der EU - Embargoregeln

Ausgabe 06/2024

MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251 - 85713-0
Fax: +49 251 - 85713-10
E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



Schlagbaum -
Der Zollrechtspodcast aus Münster



I. Erhöhung der vorläufigen Einfuhrzölle der EU auf chinesische Elektroautos

Die Europäische Kommission hat angekündigt, vorläufig die Einfuhrzölle der EU auf chinesische Elektroautos zu erhöhen. Derzeit liegt der reguläre Einfuhrzoll für Fahrzeuge aus China bei 10%. Ab dem 04. Juli 2024 sollen zusätzlich bis zu 38,1% Strafzoll hinzukommen. Im Vorfeld hatte die Kommission verschiedene Hersteller über einen längeren Zeitraum untersucht. Je nachdem, ob die Hersteller bei der Untersuchung der Kommission mitgewirkt hatten oder nicht, variierten die Importzölle zwischen 21% und 38%. Darüber hinaus sind für bestimmte chinesische Hersteller besondere Importzollsätze vorgesehen: Für BYD ist ein Importzoll von 17,4 % vorgesehen und für Geely 20 % (s. Tagesschau: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/eu-strafzoele-china-e-autos-100.html>)

Durch diese Strafzölle sollen die Wettbewerbsverzerrungen ausgeglichen werden. China wird vorgeworfen durch staatliche Subventionen chinesische Produkte zu günstigeren Preisen anbieten zu können. Im globalen Welthandel hat das weitreichende Folgen für Mitbewerber. Daher versucht die Kommission ihren heimischen Markt zu schützen und sicherzustellen, dass heimische Wettbewerber weiterhin mit den Elektroautos aus China konkurrieren können.

Die Europäische Kommission bestreitet mit den unterschiedlichen Zollerhöhungen einen anderen Weg als die USA, die pauschal auf chinesische Elektroautos inzwischen 100% Einfuhrzölle erheben.

Die Erhebung von Strafzöllen birgt immer das Risiko, dass ein Handelskrieg entfacht wird und Produkte sich dadurch signifikant versteuern. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur die direkten Wettbewerber betroffen sind, sondern auch Zulieferer. China hat aktuell eine Anti-Dumpinguntersuchung gegen Produkte, u.a. Schweinefleisch aus der EU eingeleitet. Dies wird als unmittelbare Reaktion der Erhöhung der vorläufigen Zölle gewertet.

Es bleibt spannend, wie sich die Lage weiterentwickelt, denn nach den Spielregeln der Welthandelsorganisation (WTO) stehen nun zunächst Gespräche zwischen China und der EU an. Sollten diese bis zum 04. Juli 2024 scheitern, werden die Strafzölle vorläufig erhoben. Dann müssten Anfang November die Mitgliedstaaten der EU über die Strafzölle abstimmen. In den Mitgliedsstaaten gibt es unterschiedliche Auffassungen, ob die Strafzölle erhoben werden sollen oder nicht.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Stefanie Brzoska](#)

II. Möglichkeiten und Grenzen von KI in der Außenwirtschaft – Bericht vom Europäischen Zollrechtstag

„Künstliche Intelligenz“ oder kurz „KI“ ist als Schlagwort zwar in aller Munde, jedoch haben die allermeisten – von ersten Erfahrungen mit ChatGPT abgesehen – kaum nähere Einblicke in diese Thematik. Für die Teilnehmenden des 35. Europäischen Zollrechtstages, der vom 13. bis 14. Juni 2024 in Mannheim stattfand, bot sich die Chance, dies zu ändern: In Vorträgen und Diskussionen wurde über die Möglichkeiten und Grenzen diskutiert, KI in Zoll und Außenwirtschaft zu implementieren.

Was ist KI und wo ist es einsetzbar? Der Eröffnungsvortrag machte den Teilnehmenden in einem Crashkurs deutlich, wie KI arbeitet und gab einen interessanten Einblick in die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten. Es wurde deutlich, dass Europa bei diesem Thema aufholen muss, wenn es den Anschluss an andere Länder wie die USA, Indien und China nicht verlieren möchte. Gleichwohl stellten europäische Vertreter einzelner Softwareunternehmen bereits beeindruckende Beispiele vor für den Einsatz von KI in der Außenwirtschaft.

Ein Vertreter der Generalzolldirektion zeigte auf, in welchen Bereichen der Zoll KI bereits einsetzt. So helfen KI-gestützte Chatbots aktuell dabei, die immense Zahl an täglichen Anfragen zu bewältigen. Denkbar ist auch, KI künftig unterstützend bei der Tarifierung von Waren und im Rahmen der Risikobewertung einzusetzen.

Der Vortrag des tändigen Vertreters der Niederlande bei der EU zeigte zudem die Dimension auf, die in der täglichen Zolllabfertigung in Rotterdam bewältigt werden muss, und wo eine Abwicklung ohne KI kaum noch möglich sei. Betont wurde allerdings auch, dass der AI-Act für alle KI-Projekt den rechtlichen Rahmen vorgibt. Beim Artificial Intelligence Act (AI-Act) handelt es sich um ein Gesetzesvorhaben der EU, um den Umgang mit künstlicher Intelligenz zu regulieren. Die Verordnung hat das Gesetzgebungsverfahren bereits durchlaufen, mit einer Veröffentlichung wird im Juni gerechnet (Kommissionentwurf s. unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52021PC0206>). Unabhängig von einer rechtlichen Regulierung des Umgangs mit KI durch den AI-Act stellt sich die Frage, ob bzw. inwieweit ein Vorgang wie die Tarifierung von Waren, also die Subsumtion und damit die Rechtsanwendung, überhaupt auf Maschinen übertragen werden darf. Hinzu kam die spannende Frage der Haftung, die viele Teilnehmer der Tagung interessierte, also wer am Ende für Fehler einsteht, wenn die KI eine falsche rechtliche Subsumtion vornimmt, denn die KI kann schließlich selbst nicht sanktioniert werden, so dass die Verantwortung zunächst weiter bei der die KI nutzende Person verbleibt. Ob dahingehend künftige Regelungen getroffen werden, bleibt abzuwarten.

In weiteren Vorträgen wurde auf die Reform des Unionszollkodex geblickt, die ebenfalls im Zeichen der Digitalisierung steht. Ein zentrales Element dieser Reform ist das „EU Customs Data-Hub“, bei dem es sich – vereinfacht gesagt – um einen gemeinsamen Datenpool auf EU-Ebene handelt, über den die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten untereinander und mit anderen Behörden Daten austauschen können. Nationale Abfertigungssysteme sollen dadurch abgelöst werden und Zollverfahren wesentlich vereinfacht werden, etwa durch den Wegfall von Zollanmeldungen.

Der Bereich E-Commerce war ebenfalls ein Thema, bei dem auch in Deutschland die tägliche abzuwickelnde Menge der Sendungen der großen Händler Temu und Shejin eine große Herausforderung darstellt. In diesem Zusammenhang wurden auch die bereits im letzten Jahr von der Kommission veröffentlichten Bestrebungen der Reform der Freigrenzen angesprochen. Reformiert werden soll die Zollbefreiung für Waren im Wert bis zu 150 Euro beim Versand von Waren aus einem unmittelbaren Drittland an einen Empfänger in der Europäischen Union. Die Kommission will damit einem Missbrauch in Form einer Unterbewertung von Zollwerten sowie der künstlichen Aufspaltung entgegenwirken. Dazu sind künftig dezentrierte Regelungen vorgesehen, die die E-Commerce-Händler beachten müssen, aber auch zu Vereinfachungsgründen nutzen können.

Keine Zukunftsmusik, sondern Realität ist die neu geschaffene „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ (ZFS), die zum 02.01.2023 bei der Generalzolldirektion eingerichtet wurde und ausschließlich für die Durchsetzung von Finanzsanktionen zuständig ist. Sie arbeitet daran, die – häufig versteckten – Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen gelisteter Personen zu ermitteln und sicherzustellen, was angesichts der umfassenden Personenlisten im Rahmen des Russland-Embargos eine immense Aufgabe geworden ist.

In einem gesonderten Panel zu Themen der Verbrauchsteuer, wurden einige Entscheidungen aus jüngster Zeit besprochen und die Besonderheiten in bestimmten Konstellationen erörtert. Dazu gehörte die Verwendung von Biogas zur Erzeugung von Strom, die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG in Bezug auf den unmittelbaren Zusammenhang zum technologischen Prozess der Stromerzeugung, die Auswirkungen des Stromverbrauchs eines Netzbetreibers in Umspannanlagen, die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung für in mehreren Blockheizkraftwerken erzeugten Strom vor dem Hintergrund der Steuerbefreiung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG, die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG vor dem Hintergrund des Erhalts der EEG-Einspeisevergütung, sowie die eigenbetriebliche Entnahme von Strom vor dem Hintergrund des § 9b Abs. 3 StromStG.

Der zweite Veranstaltungstag stand im Zeichen der „Green Taxes“, insbesondere im Zusammenhang mit den ersten Erfahrungen mit CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) und dem LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz). Es wurde deutlich, dass es für die Unternehmen schwierig ist, CBAM organisatorisch im Unternehmen zu platzieren, von den Schwierigkeiten mit der inhaltlichen Umsetzung ganz zu schweigen. CBAM betrifft viele Abteilungen, wie Zoll, Einkauf, Supply Chain, CSR. Hier empfiehlt es sich, eine Person zentral damit zu beauftragen, die notwendige Kommunikation zu führen und die Prozesse zu koordinieren.

Auch die sog. Entwaldungsverordnung (EUDR) war ein Thema des letzten Tages sowie der sog. „Forces Labour Ban“ der EU, der auf ein Importverbot für in Zwangsarbeit hergestellten Waren abzielt.

Dem Europäischen Forum für Außenwirtschaft e.V. als Veranstalter des Zollrechtstages sei gedankt für die Organisation einer wieder einmal äußerst interessanten Fachtagung.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

III. Das 14. EU Sanktionspaket gegen Russland

Pünktlich vor den Sommerferien hat die EU ihr 14. Sanktionspaket veröffentlicht. Es wurden im Wesentlichen zwei Verordnungen verändert: Die „eigentliche“ Russland Embargoverordnung VO 833/2014 und die Verordnung, mit der Sanktionen gegen Personen, Organisation und Einrichtungen geregelt wird, die VO 269/2014.

Bereits in den vorherigen Sanktionspaketen ist der Regelbereich von dem Außenhandel mit Russland und russischen Personen auf den Außenhandel weltweit ausgedehnt worden. Das jetzt vorgelegte Sanktionspaket hat neben weiteren Beschränkungen ganz klar und noch viel deutlicher das Ziel, Umgehungen im Import und Export zu verhindern. Jedes Unternehmen – selbst solche, die kein Geschäft mit Russland betreiben – ist gut beraten, sich mit den Änderungen zu befassen.

1. Neue Beschränkungen

Verboten ist der Handel und Export von LNG (liquefied natural gas) mit Ursprung Russlands. Es wird sowohl der Import als auch die Unterstützung bei der Distribution auch in Drittländern in der EU verboten. Zudem werden Investments und sonstige Unterstützungen verboten, in Russland LNG-Projekte zu entwickeln. Verboten für EU-Banken ist die Nutzung des Spezialised financial messaging service SPFS. Verboten ist die Finanzierung von insbesondere Parteien aber auch sonstigen Organisationen. Zu nennen sind weitere Beschränkungen im Transportsektor. Betroffen ist der Luftverkehr, Schiffsverkehr und der Landtransport inklusive dem Transitverkehr. Es sind weitere Güter für Import und Export gelistet. Zu nennen ist hier insbesondere der Import von Helium.

2. Umgehungsverhinderung

Zentral ist das Bemühen der F.A.Z. vom 20.6.2024 um die Vermeidung von Sanktionen zu verhindern. Nach der Verpflichtung, vertraglich die Weiterlieferung in der Verordnung genannter Güter beim Handelspartner im Drittland zu verhindern, wird diese ausgeweitet auf geistiges Eigentum.

Bemerkenswert ist, dass vor allen Dingen im Einleitungstext Unternehmen klar aufgefordert werden, interne Compliance Maßnahmen im Welthandel einzuführen, um die Umlenkung von EU-Gütern zu verhindern. Erschreckend ist, dass die EU der Auffassung ist, dass europäische Unternehmen auf ihre Tochtergesellschaften im Drittland einwirken müssen, EU – Recht einzuhalten und dafür auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wenn dies nicht geschieht. „Schlimmeres“ konnte durch den Einfluss der deutschen Behörden in Brüssel verhindert werden, wie man aus Berichten der Tagespresse entnehmen kann.

Was kommt auf die Unternehmen zu?

1. Unternehmen – auch solche, die kein Russland – Geschäft betreiben – sind verpflichtet.
2. Compliance – Management – Systeme sind nunmehr obligatorisch
3. Die Regeln der Sanktionen erfordern sorgfältiges Vertragsmanagement

Sprechen Sie uns an!

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

IV. Was man schwarz auf weiß besitzt... Teil 4: Vereinbarungen mit Konzerngesellschaften zur Einhaltung der EU - Embargoregeln

Im vierten Teil unserer kleinen Serie zur Vertragsgestaltung wenden wir uns Verträgen zwischen verbundenen Unternehmen an. Anlass dieser Folge ist das 14. Sanktionspaket zum Russland – Embargo, mit dem Unternehmen verpflichtet werden, bestehenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften im Drittland auszuüben, um eine Umgehung der Embargoregeln zu verhindern. Der Gesetzgeber formuliert in den Erläuterungen zur Änderungsverordnung wie folgt:

„Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 gilt nur innerhalb der in Artikel 13 ebendieser Verordnung festgelegten Anwendungsgrenzen. Gleichzeit können Wirtschaftsteilnehmer der Union, wenn sie in der Lage sind, maßgeblichen Einfluss auf das Verhalten einer außerhalb der Union niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung zu nehmen und einen solchen maßgeblichen Einfluss wirksam geltend machen, für Handlungen dieser juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, mit denen die restriktiven Maßnahmen untergraben werden, verantwortlich gemacht werden und sollten sie ihren Einfluss nutzen, um diese Handlungen zu verhindern.“

Das vorgenannte hat es in abgeschwächter Form durch den neuen Artikel 8a in den eigentlichen Verordnungstext geschafft. Danach haben sich „natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen [...] nach besten Kräften...“ zu bemühen, „sicherzustellen, dass sich außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, nicht an Handlungen beteiligen, die die restriktiven Maßnahmen dieser Verordnung untergraben. Eine Norm, nach der auch eine No-Reexport-to-Russia Klausel für diese Gesellschaften verpflichtend werden sollte, ist am Widerstand Deutschlands gescheitert, wie einem Bericht der F.A.Z. vom 20.6.2024 zu entnehmen ist. Die strafrechtliche Komponente sollte also nicht aus dem eigentlichen Verordnungstext. Dazu dürfte der EU auch die gesetzgeberische Kompetenz fehlen. Allerdings folgte es trotzdem als Regel angenommen werden, dass man verbundene Unternehmen in einem bestimmten Rahmen vertraglich verpflichtet, die EU – Regeln einzuhalten. Für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU gelten diese Regeln ohnehin.

Hier sind verschiedene Umfänge denkbar: Das drittländische verbundene Unternehmen

1. beachtet EU – Recht hinsichtlich etwaiger Güter oder geistigen Eigentums (auch neu nach dem 14. Sanktionspaket) mit Ursprung aus der EU.
2. wendet das EU – Recht so an als ob es im Drittland gelten würde.

Eine Grenze einer solchen Verpflichtung findet sich in der Kollision mit örtlichem Recht. Viele Staaten – auch die EU – haben Regeln, nach denen die Anwendung ausländischer Embargoregeln nicht vollständig vereinbart werden darf, z.B. VO (EG) 2271/96 im Hinblick auf strengere US – Embargoregeln in Bezug auf Iran oder Kuba oder § 7 AWV. Eine Grenze dürfte ggf. auch da existieren, wo eine solche Vereinbarung zwischen EU – Unternehmen und drittländischem, verbundenem Unternehmen der Gesellschaft Schaden zuführt, z.B. Schadensersatzansprüche Dritter für Vertragsverletzungen. Unklar ist, ob dieser im Drittland tatsächlich in Kauf genommen werden muss.

Eine Schwierigkeit dürfte auch darin liegen, dass drittländische Unternehmen EU – Regeln einhalten können. Für Europäer sind die Regeln schon schwer verständlich und umsetzbar. Wie steht es dann mit der korrekten Umsetzung durch drittländische Unternehmen? Es muss doch bezweifelt werden, dass nunmehr alle drittländischen Unternehmen bei ihrer Muttergesellschaft „um Erlaubnis fragen müssen“, wenn sie beabsichtigen, ein Außenhandelsgeschäft zu betreiben.

Die Empfehlung muss lauten, die verbundenen Unternehmen sind weisungs verpflichtet, auf die Einhaltung der zwingenden EU – Verbote zu verpflichten, sofern Staatsbürger eines EU – Mitgliedstaates (personeller Bezug) oder EU Güter oder geistiges Eigentum (sachlicher Bezug) betroffen ist. Das gehört in den entsprechenden schriftlichen Management – Contract, damit es nach dem Gesellschaftsrecht der jeweiligen Staaten Wirkung entfaltet.

Um auf der sicheren Seite zu sein, kann darüber hinaus vereinbart werden, dass auch ohne sachlichen oder personellen Bezug EU – Recht dergestalt Anwendung findet, dass Handlungen, die aus der EU heraus verbracht, auch durch das drittländische verbundene Unternehmen nicht vorgenommen werden. Zweifel sind jedoch angebracht, ob dies wirklich erforderlich ist und ob aus einem Unterlassen eine „Verantwortung“ der Beteiligten beim EU – Unternehmen im ahndungsrechtlichen Sinne folgt. Spontan wird man eine so lautende Erläuterung in der Einleitung zur neuen VO nicht als ausreichend ansehen müssen. Zum Einen fehlt der EU die Regelungskompetenz im Bezug auf das Strafrecht. Zum anderen dürfte eine solche Regelung zu ungenau sein, damit sie ahndungsrechtliche Relevanz entfaltet. Das wird sicher aber noch gerichtlich überprüft werden.

Wie bei jeder Empfehlung dieser Serie gilt auch hier: Achten Sie auf klare vertragliche Vereinbarungen und deren Umsetzung in der Praxis.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

Für Rückfragen oder Anmerkungen zu unserem Newsletter kontaktieren Sie uns [hier](#).

Die Antworten zu Ihren Fragen erhalten Sie in unserem monatlichen [Schlagbaum Podcast](#).

[Impressum](#)